



Aufnahmereglement der Berufsmaturitätsschule für den lehrbegleitenden Lehrgang (BM 1)

Gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen vom 22. September 2002, nach Einsicht in die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung und die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung

vom Schulrat erlassen am 25. November 2009

Artikel 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die Berufsmaturitätsschule gesundheitliche und soziale Richtung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) für den lehrbegleitenden Lehrgang.

Artikel 2 Zuständigkeit zum Vollzug

Die Direktorin/der Direktor verfügt und regelt Einzelheiten, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Artikel 3 Aufnahmevoraussetzungen

¹An die Berufsmaturitätsschule wird aufgenommen, wer einen gültigen Lehrvertrag für eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis im gesundheitlich-sozialen Bereich vorweisen kann und die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

²Vorbehalten bleiben Artikel 4 und 5 dieses Reglements.

Artikel 4 Prüfungsfreie Aufnahme

¹Interessentinnen und Interessenten können von der Aufnahmeprüfung befreit werden, wenn sie bereits eine Aufnahmeprüfung an eine Berufsfachschule bestanden haben. Wer in einem anderen Kanton die Zulassungsbedingungen erfüllt und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, ist auch im Kanton Graubünden zur Ausbildung zugelassen.

²Ebenfalls prüfungsfrei aufgenommen werden können Interessentinnen und Interessenten, welche die Übertrittsbedingungen in die vierte Klasse einer Mittelschule erfüllen oder wenigstens ein Jahr das Gymnasium besucht haben und promoviert worden sind.

³Die Direktorin/der Direktor kann in weiteren Fällen über eine prüfungsfreie Aufnahme entscheiden.

Artikel 5 Aufnahme in ein höheres Semester

¹Die Direktorin/der Direktor entscheidet über die Aufnahme in ein höheres Semester mit oder ohne Prüfung.

Artikel 6 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

¹Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat beziehungsweise wer die dritte Klasse der Sekundarstufe I (in der Regel Sekundarschule) besucht und für die administrativen Aufwendungen die Unkostenpauschale von Fr. 200.– bezahlt hat.

²Die Direktorin/der Direktor kann in Ausnahmefällen, so bei fehlendem Sekundarschulbesuch, Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahmeprüfung zulassen.

Artikel 7 Ausschreibung

Das BGS informiert in geeigneter Form über den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer und die Anforderungen der Aufnahmeprüfung.

Artikel 8 Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

¹Die Aufnahmeprüfungen in die Berufsmaturitätsschule finden in der Regel vor Mitte April statt.

² In begründeten Fällen kann die Direktorin/der Direktor eine Nachprüfung anordnen.

Artikel 9 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff setzt den Lehrstoff der dritten Sekundarschulklasse im Zeitpunkt der Prüfung voraus.

Artikel 10 Prüfungsfächer

¹Die Aufnahmeprüfung erfolgt schriftlich.

²Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Deutsch werden in den Fächern Deutsch, Mathematik (ohne Geometrie), Italienisch und Englisch geprüft.

³Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Romanisch werden in den Fächern Romanisch, Mathematik (ohne Geometrie), Deutsch und Englisch geprüft.

⁴Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Italienisch werden in den Fächern Italienisch, Mathematik (ohne Geometrie), Deutsch und Englisch geprüft.

⁵Kandidatinnen und Kandidaten geben bei der Prüfungsanmeldung bekannt, ob sie die Prüfung mit der Erstsprache Romanisch, Italienisch oder Deutsch ablegen.

Artikel 11 Noten

Die Prüfungsleistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Die Noten lauten von 6 bis 1. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

Artikel 12 Bestehen

¹Über die Resultate der Aufnahmeprüfungen entscheidet eine Aufnahmekommission. Sie wird von der Direktorin/dem Direktor bestimmt und setzt sich in der Regel zusammen aus der Abteilungsleitung und den Lehrpersonen, welche die Prüfungsarbeiten korrigiert haben.

²Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Note ungenügend ist.

³Die Noten aus den Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet: Der Durchschnitt aus den Noten der Erstsprache und der zweiten Kantonssprache zählt doppelt, die Mathematiknote zählt doppelt und die Englischnote einfach.

Artikel 13 Unredlichkeit

Wer an der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann von der Direktorin/vom Direktor ausgeschlossen werden. Die Aufnahmeprüfung gilt bei Ausschluss als nicht bestanden. Auf diese Bestimmung wird vor der Aufnahmeprüfung aufmerksam gemacht.

Artikel 14 Bekanntgabe

Das BGS orientiert etwa drei Wochen nach der Prüfung schriftlich über das Ergebnis. Wer die Prüfung bestanden hat, wird für den nächsten Lehrgang vorgemerkt.

Artikel 15 Eintritt

Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann in den nächsten oder übernächsten Lehrgang, welchen der BGS durchführen kann, eintreten.

Artikel 16 Rechtsmittel

Der Weiterzug von Entscheiden betreffend Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Aufnahmereglement tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 3. Juli 2006.